

# Inhalt

## 4 Wer braucht was?

## 7 Kurzratgeber

8 Antworten auf  
die 15 wichtigsten Fragen

14 Checkliste: So regeln Sie  
Schritt für Schritt Ihre  
Zukunft

## 17 Vorsorgevollmacht

18 Wegweiser durch die  
Vorsorgevollmacht

23 Ausfüllhilfe Vorsorgevoll-  
macht

28 Ausfüllhilfe  
Innenverhältnisregelung

30 Fehler bei der Vorsorgevoll-  
macht vermeiden

31 Bankvollmacht:  
Zugriff aufs Konto

34 Eintrag im Zentralen  
Vorsorgeregister

36 Wann ein Termin bei einem  
Notar sinnvoll ist

## 41 Betreuungsverfügung

42 Wegweiser durch die  
Betreuungsverfügung

45 Ausfüllhilfe  
Betreuungsverfügung

46 Wann eine Betreuung  
eingerrichtet wird

53 Berufsbetreuer

- 57 Patientenverfügung**
- 58 Wegweiser durch die Patientenverfügung
  - 61 Ausfüllhilfe Patientenverfügung
  - 64 Bei schwerer Krankheit zusätzliche Verfügung
  - 65 Warum ein Formular hilfreich ist
  - 67 Beratung zur Patientenverfügung
  - 68 Patientenverfügung im Klinikalltag
  - 71 Hilfe zum Sterben
  - 72 Organspende – ja oder nein?

- 75 Den Nachlass regeln**
- 76 Die gesetzliche Erbfolge: Es bleibt in der Familie
  - 82 Ein Testament verfassen: Streit vermeiden
  - 84 Mustertestamente
  - 87 Sorgerechtsverfügung für Kinder
  - 89 Digitaler Nachlass: Ewig online

- 91 Service**
- 92 Adressen
  - 95 Register
  - 97 Impressum

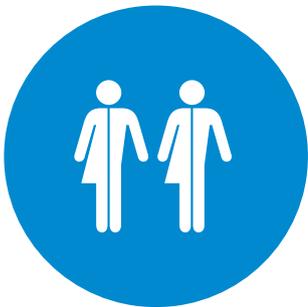
**Stand  
1. Februar 2021**

Sie können die  
Formulare auch kostenlos  
online ausfüllen. Den Link  
und einen QR-Code finden  
Sie auf Seite 99.

- 99 Formulare**
- Vorsorgevollmacht
  - Innenverhältnisregelung
  - Betreuungsverfügung
  - Patientenverfügung
  - Deckblatt für den Notfallordner

# Wer braucht was?

Je nach Alter, Lebens- und Vermögenslage besteht unterschiedlicher Regelungsbedarf beim Thema Vorsorge. Im Folgenden können Sie sich grob orientieren. Sie sehen, was Sie möglichst schnell in Angriff nehmen sollten – und bei welchen Punkten nicht zwingend Handlungsbedarf besteht.



## Paare ohne Trauschein, keine Kinder

**Vorsorgevollmacht:** ein Muss, denn Zusammenlebende vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

**Betreuungsverfügung:** ratsam als zusätzliche Absicherung

**Patientenverfügung:** ratsam, kein Muss

**Testament:** notwendig, falls gesetzliche Erben (Eltern bzw. Geschwister) nicht erben sollen



## Verheiratete und eingetragene Lebenspartner, keine Kinder

**Vorsorgevollmacht:** ein Muss, denn Verheiratete bzw. eingetragene Partner vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

**Betreuungsverfügung:** ratsam als zusätzliche Absicherung

**Patientenverfügung:** ratsam, kein Muss

**Testament:** sinnvoll, um den Partner umfassend abzusichern



## Verheiratete, Geschiedene und Paare ohne Trauschein mit gemeinsamen Kindern

**Vorsorgevollmacht:** ein Muss, denn Eltern, egal, ob verheiratet oder nicht, vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

**Betreuungsverfügung:** ratsam als zusätzliche Absicherung

**Patientenverfügung:** ratsam, kein Muss

**Testament:** notwendig, falls Partner umfassend abgesichert und Kinder zunächst von der Erbfolge ausgeschlossen werden sollen

**Sorgerechtsverfügung:** bei minderjährigen Kindern ratsam, damit eine Vertrauensperson beim Tod beider Elternteile Vormund wird

## Patchwork-Familien

**Vorsorgevollmacht:** ein Muss, denn Zusammenlebende vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

**Betreuungsverfügung:** ratsam, dient als zusätzliche Sicherheit

**Patientenverfügung:** ratsam, kein Muss

**Testament:** ein Muss, falls alle Kinder möglichst gleich behandelt werden sollen

**Sorgerechtsverfügung:** bei minderjährigen Kindern ratsam, damit eine Vertrauensperson beim Tod beider Elternteile Vormund wird



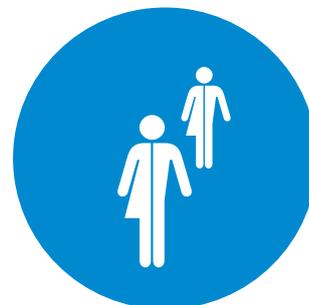
## Alleinstehende mit Vertrauensperson

**Vorsorgevollmacht:** ein Muss für alle, die einer nahestehenden Person (z. B. gute Freunde, Geschwister etc.) uneingeschränkt vertrauen können

**Betreuungsverfügung:** ratsam, dient der zusätzlichen Absicherung

**Patientenverfügung:** ratsam, kein Muss

**Testament:** notwendig, falls gesetzliche Erben (z. B. Geschwister, Nichten, Neffen) nicht erben sollen



## Alleinstehende ohne Vertrauensperson

**Vorsorgevollmacht:** nein, da dafür eine Vertrauensperson nötig ist

**Betreuungsverfügung:** ein Muss, denn andernfalls bestimmt das Gericht einen Betreuer

**Patientenverfügung:** ratsam, insbesondere für ältere Menschen, damit die eigenen Wünsche und Vorstellungen möglichst zur Geltung kommen

**Testament:** notwendig, falls andere Erben als Eltern bzw. Geschwister oder andere Verwandte gewünscht sind



## Alleinerziehende<sup>1)</sup>

**Vorsorgevollmacht:** ein Muss, da andernfalls das Gericht einen Betreuer bestimmt

**Betreuungsverfügung:** ratsam, dient als zusätzliche Sicherheit

**Patientenverfügung:** ratsam, kein Muss

**Testament:** nötig, falls Sie nicht möchten, dass Ihr/e Ex über die Kinder Zugriff auf Ihr Erbe bekommt oder Sie andere Erben als die Kinder wünschen

**Sorgerechtsverfügung:** bei minderjährigen Kindern ratsam, insbesondere falls der andere Elternteil keinen Kontakt zum Kind hat



1) Haben Alleinerziehende keine Vertrauensperson, gelten für die Punkte „Vorsorgevollmacht“ und „Betreuungsverfügung“ die gleichen Empfehlungen wie bei „Alleinstehende ohne Vertrauensperson“.

# Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen

„Ich sollte mich mal drum kümmern“, antworten viele, wenn es um die rechtliche Vorsorge geht, und schieben das ungeliebte Thema vor sich her. Wir möchten Sie ermutigen, die Sache beherzt anzugehen. Packen Sie's an! Nur so schaffen Sie Sicherheit für den Ernstfall. Für die Lektüre des Kurzratgebers mit den Antworten zu den 15 wichtigsten Fragen benötigen Sie nur 15 Minuten.

## Frage 1: Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht ist eine besondere Art der Vollmacht. In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine andere Person benennen, die alle Aufgaben für Sie erledigen und rechtsverbindliche Erklä-

rungen für Sie abgeben darf, wenn Sie das selbst nicht mehr können. Rechtlich gesehen ist eine Vorsorgevollmacht ein Auftrag.

## Frage 2: Warum brauche ich eine Vorsorgevollmacht?

Um zu verhindern, dass ein Richter, der Sie nicht kennt und den Sie nicht kennen, Sie angehende Entscheidungen trifft, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sein sollten.

Ein Unfall, infolge dessen Sie bewusstlos sind, oder eine schwere Krankheit können schlagartig Ihr Leben verändern – egal in welchem Alter. Deshalb sollte jeder Mensch ab 18 Jahren sicherstellen, dass eine Person seines Vertrauens in seinem Sinn über Eingriffe der

Ärzte, medizinische Behandlungen, Regelungen zu seinem Vermögen, zum Ort seines Aufenthalts und zu anderen wichtigen Fragen entscheidet, falls er dies selbst nicht mehr kann. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit entscheiden automatisch die Eltern. Danach ist Schluss damit, auch wenn der Nachwuchs noch zu Hause wohnt. Nicht einmal Ihr Ehepartner oder nahe Verwandte dürfen einfach so Ihre Angelegenheiten für Sie regeln. Das geht nur, wenn Sie sie vor-

her bevollmächtigt haben. Mit einer umfassenden Vorsorgevollmacht, in der Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, können Sie sicherstellen, dass diese für Sie entscheiden, nicht ein Gericht. Diese Person ist dann Ihr Vertreter beispielsweise gegenüber

der Bank, der Krankenkasse oder gegenüber Ärzten. Wie Sie eine solche Vollmacht erteilen und was Sie darin im Einzelnen regeln können, können Sie ab Seite 17 nachlesen. Dort finden Sie auch die Ausfüllhilfen für die im hinteren Teil vorbereiteten Formulare.

### **Frage 3:** **Kann der Vorsorgebevollmächtigte auf mein Konto zugreifen?**

Nicht in jedem Fall, denn oftmals weigern sich Banken und Sparkassen, allgemeine und umfassende Vorsorgevollmachten, die auch den Zugriff auf das Bankkonto regeln, zu akzeptieren. Das kann Ihrem Bevollmächtigten Stress machen, wenn er dringend Geld von Ihrem Bankkonto abheben müsste, um zum Beispiel eine an Sie gerichtete Rechnung

zu begleichen. Wichtig ist daher, dass Sie mit Ihrer Bank klären, ob sie Ihre allgemeine Vorsorgevollmacht akzeptiert. Falls nicht, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens eine Bankvollmacht erteilen. Ratsam ist, dass die Vollmacht über den Tod hinausgeht. Weitere Infos zur Bankvollmacht lesen Sie ab Seite 31.

### **Frage 4:** **Muss der Bevollmächtigte bestimmte Voraussetzungen erfüllen?**

Der Mensch, den Sie in einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen, muss Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießen. Außerdem sollte er in der Lage sein, Ihre Interessen durchzusetzen. Als Ihr Vertreter gegenüber Ärzten, Behörden

oder Vermietern muss er unter Umständen auch schwierige Situationen durchstehen und weitreichende Entscheidungen für Sie treffen. Das sollte ihn nicht überfordern. Mehr dazu siehe Seite 18.

### **Frage 5:** **Brauche ich auch eine Betreuungsverfügung?**

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen, ist eine Betreuungsverfügung nicht

zwingend notwendig, aber ratsam. Sie dient Ihrer zusätzlichen Sicherheit – wie

# Wegweiser durch die Vorsorgevollmacht

Nehmen Sie sich Zeit, um das Formular in Ruhe auszufüllen. Sie müssen angeben, wen Sie bevollmächtigen, und bei verschiedenen Fragen bei „Ja“ oder „Nein“ ein Kreuz machen. Damit Sie die richtigen Entscheidungen für sich treffen, lesen Sie zunächst die jeweiligen Erläuterungen.

## Die wichtigsten Fragen

### Muss der Bevollmächtigte bestimmte Voraussetzungen erfüllen?

Ja. Die wichtigste Voraussetzung ist, dass der Bevollmächtigte Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt. Bedenken Sie, dass er Sie im Ernstfall bei allen wichtigen Entscheidungen vertreten soll – zum Beispiel bei medizinischer Behandlung, der Wahl Ihres Aufenthaltsortes oder bei Bank- und Geldgeschäften. Er sollte daher in der Lage sein, mit Ärzten Entscheidungen für Sie zu treffen, vor Gericht Anträge zu stellen und bei der Kranken- und Pflegeversicherung Leistungen zu beantragen. Er muss gegebenenfalls Ihr Vermögen verwalten, vielleicht Ihr Haus oder Ihre Eigentumswohnung verkaufen.

Er sollte zumindest wissen, bei welchen Personen und Behörden er sich in solchen Fällen Hilfe holen kann. Neben Vertrauen ist es daher wichtig, dass der Bevollmächtigte weiß, welche Verantwortung er übernehmen soll. Ihm sollte auch klar sein, dass mit der Aufgabe ein erheblicher Zeitaufwand verbunden sein kann.

**Tipp:** Erklären Sie Ihrem potenziell ins Auge gefassten Bevollmächtigten, worum es bei der Aufgabe geht. Versuchen Sie nicht, jemanden zur Ausübung der Vollmacht zu drängen. Wichtig ist, dass Ihre Vertrauensperson die Verantwortung für Sie erkennt und freiwillig übernimmt.

### Kann ich einzelne Aufgabenbereiche speziell einzelnen Bevollmächtigten zuordnen?

Ja, das ist möglich und in vielen Fällen sinnvoll.

**Beispiel:** Ein Ehepaar hat einen Sohn, der in einer Bank arbeitet, und eine Tochter, die Ärztin ist. Der Sohn kann sich aus Zeitgründen eine Vertretung in Gesundheitsfragen nicht vorstellen, die Tochter meint, sie sei keine Expertin in Finanzfragen. In diesem Fall ist es naheliegend, dass der Sohn eher alle vermögensrechtlichen Belange für seine Eltern klärt und die Tochter sich um die medizinischen und pflegerischen Entscheidungen kümmert.

**Tipp:** Aus praktischen Gesichtspunkten ist es ratsam, für jeden Bevollmächtigten eine Vorsorgevollmacht auszustellen, in der die Aufgabenbereiche klar benannt sind. Dann können Bevollmächtigte im Außenverhältnis uneingeschränkt handeln. Im Innenverhältnis lassen sich dann gegebenenfalls noch Einzelheiten zum Gebrauch der Vollmacht und zum Verhältnis der Bevollmächtigten untereinander regeln.

### Ich möchte zwei Personen bevollmächtigen. Sie sollen die gleichen Aufgaben regeln dürfen. Worauf muss ich achten?

Sie können zwei oder mehr Bevollmächtigte einsetzen, für die Sie jeweils das Formular Vorsorgevollmacht ausfüllen (siehe Formulareil Vorsorgevollmacht).

## In jeder Lebenslage die Richtigen bevollmächtigen

Je nach Alter und persönlicher Lebenssituation kommen unterschiedliche Personen als Bevollmächtigte infrage.

Persönliche Situation	Tipps für die Wahl des/der Bevollmächtigten
Junge Singles	Eltern und Geschwister
Junge Paare ohne Kinder	Partner und Eltern
Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	Eltern, Geschwister, gute Freunde in der Nähe
Paare mittleren Alters mit minderjährigen Kindern	Partner und gute Freunde
Paare im Rentenalter mit erwachsenen Kindern	Partner und Kind/Kinder (zwei Generationen vertreten)
Ältere Alleinstehende	Freunde, Bekannte, gute Nachbarn, Vorsorgeanwalt

**Vorteil:** Jeder Bevollmächtigte kann uneingeschränkt handeln. Ist ein Bevollmächtigter verhindert, kann der andere einspringen. So entsteht keine ungeklärte Situation, die eventuell die Einsetzung eines Betreuers zur Folge hätte (siehe Seite 46). Solch eine Doppelvollmacht kann auch Missbrauch verhindern, weil die Bevollmächtigten sich gegenseitig kontrollieren.

**Nachteil:** Bei einem Streit zwischen den Bevollmächtigten können Entscheidungen blockiert werden. Beispiel: Befürwortet ein Bevollmächtigter den Umzug in ein Pflegeheim und ist der andere Bevollmächtigte dagegen, kann der Streit vor Gericht landen. Dann muss mitunter das Betreuungsgericht entscheiden. Das Gericht kann einen Betreuer einsetzen, der als neutrale Person die Interessen des Betroffenen vertritt.

**Tipp:** Einer solchen Blockade können Sie vorbeugen, indem Sie in der Innenverhältnisregelung festlegen, wer von beiden bei Unstimmigkeiten entscheiden soll.

### Was ist eine Innenverhältnisregelung, und warum ist eine solche Regelung oft sinnvoll?

Bei der Vorsorgevollmacht gibt es ein Außen- und ein Innenverhältnis. Vollmachtgeber sollten genau klären, was Bevollmächtigte können – und was sie dürfen.

**Außenverhältnis.** In der Vorsorgevollmacht kommt das rechtliche „Können“ des Bevollmächtigten zum Ausdruck. Wer das Formular Vorsorgevollmacht ausfüllt und darin eine Person bevollmächtigt, autorisiert diese, gegenüber Ärzten, Behörden, Versicherungen, Vermietern etc. – also im Außenverhältnis – zu handeln. Juristen sprechen hierbei auch von Außenvollmacht oder Vertretung gegenüber Dritten.

**Innenverhältnis.** In einer separaten Vereinbarung können Sie mit dem Bevollmächtigten regeln, was dieser genau tun darf und was nicht. Diese Vereinbarung über das rechtliche „Dürfen“ betrifft nur das Verhältnis zwischen Ihnen und dem Bevollmächtig-

### Was kann ich tun, wenn ich jemandem eine Vollmacht erteilt habe und das Vertrauensverhältnis später gestört wird oder die Gefahr des Missbrauchs besteht?

Sie können die Vollmacht jederzeit gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen und, falls er das Schriftstück von Ihnen bereits erhalten hat, dieses zurückfordern.

Wenn Sie eine gesonderte Bankvollmacht erteilt haben, sollten Sie nicht nur die Vorsorgevollmacht widerrufen, sondern der Bank oder Sparkasse schnellstmöglich mitteilen, dass Sie auch die Bankvollmacht widerrufen möchten.

Bedenken Sie jedoch, dass Sie die Vollmacht nur widerrufen können, sofern Sie entscheidungsfähig, also geschäftsfähig sind. Sie können das Missbrauchsrisiko zum Beispiel dadurch verringern, dass Sie schon beim Erstellen der Vollmacht einen Kontrollbevollmächtigten benennen. Dieser kontrolliert dann, falls Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, an Ihrer Stelle den Bevollmächtigten und kann im Bedarfsfall auch eine Vollmacht widerrufen, wenn Sie das so angeordnet haben.

Hat ein Bevollmächtigter missbräuchlich gehandelt und dem Vollmachtgeber einen finanziellen Schaden zugefügt, kann der Vollmachtgeber Schadensersatzansprüche geltend machen. Diesen Anspruch kann auch ein neuer Bevollmächtigter, ein Erbe oder Betreuer geltend machen.

### Kontrollbevollmächtigter: Vollmacht setzt Vertrauen voraus

**Vertrauensvorschuss.** Das Erteilen einer Vollmacht beinhaltet einen Vertrauensvorschuss. Es kommt aber auch vor, dass Bevollmächtigte das Vertrauen missbrauchen. Eine Möglichkeit, das Risiko zu verringern, ist der Einsatz eines „Kontrollbevollmächtigten“. Er soll darüber wachen, dass der Bevollmächtigte im Sinne des Vollmachtgebers handelt. Sie können zum Beispiel festlegen, dass der Bevollmächtigte für bestimmte Aufgaben die Zustimmung des Kontrollbevollmächtigten einholen oder ihm regelmäßig Rechenschaft über die Ein- und Ausgänge auf dem Konto ablegen muss. Sollte der Bevollmächtigte nicht in Ihrem Sinne handeln, kann der Kontrollbevollmächtigte die Vollmacht widerrufen und eventuell Schadensersatzansprüche durchsetzen.

**Neutrale Person.** Wenn Sie eine neutrale Person als Kontrollbevollmächtigten einsetzen möchten, sollten Sie überlegen, ob es im Familien- oder Bekanntenkreis jemanden gibt, dem Sie diese Aufgabe zutrauen. Möglich ist auch, einen Anwalt zu beauftragen. Hilfe bei der Suche bieten die örtlichen Rechtsanwaltskammern (Adressen siehe Seite 93), die Deutsche Vereinigung für Vorsorge- und Betreuungsrecht e. V. (Internet: [dvvb-ev.de](http://dvvb-ev.de)) oder der Verein Vorsorgeanwalt e.V. ([vorsorgevollmacht-anwalt.de](http://vorsorgevollmacht-anwalt.de)).

# Ausfüllhilfe Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht autorisieren Sie jemanden, damit er Sie gegenüber Behörden, Ärzten, Vermietern und anderen „Dritten“ vertreten kann.

Trennen Sie das Formular für die Vorsorgevollmacht heraus, legen Sie es neben diese Anleitung und füllen Sie Schritt für Schritt die Ihnen wichtigen Punkte aus.

## Ich,

Geben Sie Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse an. Falls Sie später, nach der Erteilung der Vollmacht, einmal umziehen sollten, bleibt Ihre Vollmacht weiter wirksam. Wichtig ist, dass Sie als Vollmachtgeber eindeutig erkennbar sind.

**Tipp:** Vor allem, wenn sie gesundheitliche und pflegerische Aufgaben wahrnehmen sollen, sollten Bevollmächtigte in der Nähe wohnen.

## bevollmächtigte hiermit:

Dies ist der zentrale Punkt der Vorsorgevollmacht. Ob Ihre Vorstellungen und Wünsche in Ihrem Sinne zur Geltung kommen, falls Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind, hängt entscheidend davon ab, wen Sie als Bevollmächtigten benennen. Unser Formular sieht die Bevollmächtigung einer Person vor. Wollen Sie eine zweite Person bevollmächtigen, nutzen Sie das zweite Exemplar.

## Er/Sie vertritt mich in folgenden Angelegenheiten:

### 1. Gesundheit

**1.1** Soll der Bevollmächtigte alle Ihre Gesundheit angehenden Fragen für Sie regeln, müssen Sie hier ein Kreuz bei „Ja“ machen. Andernfalls können Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrich-

tungen einen Einblick in Ihre Patientenunterlagen verweigern. Ihrem Bevollmächtigten fehlen dann möglicherweise wichtige Informationen, um über Ihre Behandlung, ärztliche Eingriffe und andere medizinische Maßnahmen zu entscheiden.

**1.2** Auch hier müssen Sie ein „Ja“ ankreuzen, damit Ihr Bevollmächtigter gegenüber Ärzten für Sie über Behandlungen, Operationen, Ihre Medikation und andere medizinische Fragen entscheiden kann.

**1.3** Ärztliche Heilmaßnahmen und Operationen sind meist mit Risiken verbunden. Diese können manchmal lebensgefährlich sein. Damit Ihr Bevollmächtigter an Ihrer Stelle seine Zustimmung auch zu solchen gefährlichen Eingriffen erteilen darf, schreibt der Gesetzgeber vor, dass dies in der Vollmacht ausdrücklich und schriftlich erwähnt sein muss (Paragraf 1904 Bürgerliches Gesetzbuch).

Gleiches gilt für den Fall, dass Ihr Bevollmächtigter für Sie entscheiden können soll, ob Sie in Ihrem Krankheitszustand lebensverlängernde Maßnahmen erhalten oder diese eingestellt werden (Paragraf 1904 Bürgerliches Gesetzbuch).

Wenn Sie Ihrem Bevollmächtigten diese Aufgabenbereiche übertragen, müssen Sie, um die Anforderung des Gesetzes zu erfüllen, zwingend ein Kreuz bei „Ja“ setzen.

**Zur Erläuterung:** Haben Sie keine Patientenverfügung, dann ist Ihr Bevollmächtigter bei den oben

# Vorsorgevollmacht

Ich,

(ggf. Titel) Vorname Name (im Folgenden: Vollmachtgeber/in)

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

**bevollmächtigte hiermit:**

(ggf. Titel) Vorname Name (im Folgenden: Bevollmächtigte/r)

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

**Er/Sie vertritt mich in folgenden Angelegenheiten:**

## 1. Gesundheit

Ja

Nein

**1.1** Ich entbinde Ärzte und sonstige Mitarbeiter von Praxen und Krankenhäusern von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem/der Bevollmächtigten. Er/Sie soll und darf alle mich betreffenden Krankenunterlagen einsehen und die Übermittlung an Dritte bewilligen.

Datum, Unterschrift Vollmachtgeber/in für Blatt 1 von 4

- Ja     Nein     **1.2** Der/Die Bevollmächtigte darf mich gegenüber Ärzten, Praxen und Krankenhäusern vertreten und über alle Fragen zu Gesundheit und Behandlung entscheiden.
- Ja     Nein     **1.3** Er/Sie darf auch in ärztliche Behandlungen und Untersuchungen einwilligen, wenn diese oder mögliche Komplikationen lebensgefährlich sind oder schwere und/oder dauerhafte Gesundheitsschäden drohen. Ebenso darf er/sie die Einwilligung in solche Behandlungen verweigern oder widerrufen. Das gilt auch für das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder oder -erhaltender Maßnahmen (§1904 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.)
- Ja     **1.4** Er/Sie soll dabei meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen durchsetzen.

## 2. Pflege

- Ja     Nein     Der/Die Bevollmächtigte darf mich gegenüber Pflegern und Pflegeeinrichtungen vertreten. Er/Sie darf über alle Einzelheiten ambulanter oder stationärer Pflege entscheiden.

## 3. Freiheitsbeschränkung

- Ja     Nein     **3.1** Der/Die Bevollmächtigte darf über die Unterbringung mit Freiheitsentzug und über Freiheitsbeschränkungen wie Bettgitter, Fixierungen, Ruhigstellung mit Medikamenten entscheiden (§1906 BGB).
- Ja     Nein     **3.2** Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, in die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers (ärztliche Zwangsmaßnahme nach §1906a BGB) einzuwilligen.

## 4. Wohnung / Aufenthalt

- Ja     Nein     **4.1** Der/Die Bevollmächtigte darf bestimmen, wo ich mich aufhalte.
- Ja     Nein     **4.2** Er/Sie darf alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung bis hin zur Kündigung und Neuanmietung wahrnehmen.
- Ja     Nein     **4.3** Er/Sie darf den Haushalt auflösen.
- Ja     Nein     **4.4** Er/Sie darf auch einen Heimvertrag für mich abschließen und wieder kündigen.

## 5. Behörden

- Ja     Nein     Der/Die Bevollmächtigte darf mich gegenüber allen Behörden einschließlich der Finanzämter, Renten- und Sozialversicherungsträger vertreten und ist berechtigt, Zustellungen und Leistungen entgegenzunehmen, Anträge zu stellen und Widerspruch oder Einspruch zu erheben.